

Jahressteuergesetz 2009 enthält böse Überraschungen

Liebe Genossin Dr. Höll,
lieber Genosse Dr. Dehm,

am 18.06.2008 wurde der Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2009 veröffentlicht. Er enthält eine große (böse) Überraschung:

Der zum 01.01.2004 abgeschaffte § 15 Abs. 1b UStG - nur noch halber Vorsteuerabzug auf sowohl betrieblich als auch privat genutzter PKW - soll wieder eingeführt werden. Die Abschaffung erfolgte damals, da die Ermächtigung der EU (Abweichung von der damals geltenden 6. EG-Richtlinie) ausgelaufen war.

Nach Informationen aus dem BMF wurde eine Ermächtigung, diese von der nun geltenden Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie abweichende Maßnahme wieder einzuführen, bereits beantragt, jedoch von der EU noch nicht erteilt. Sollte die Vorschrift wieder eingeführt werden, sind besonders 2 Punkte zu beachten:

(1) Von der geplanten Neuregelung sind nur Fahrzeuge betroffen, die von Einzelunternehmern und Personengesellschaften sowohl betrieblich als auch privat gefahren werden; Arbeitnehmer und auch GmbH-Geschäftsführer

und Konzernvorstände sind davon nicht betroffen.

(2) Die Neuregelung tritt frühestens zum 01.01.2009 in Kraft; sollte die Ermächtigung der EU noch auf sich warten lassen, dann entsprechend später. Den vollen Vorsteuerabzug kann nur derjenige geltend machen, der vor dem Inkrafttreten der Neuregelung das Fahrzeug anschafft.

Dieser Plan stellt in meinen Augen einen nicht hinnehmbaren Angriff auf die Klein- und mittelständischen Unternehmer und einen Ausbau bürokratischen Aufwands für diese dar.

Steuerlicher Unsinn wird nicht dadurch besser, daß man ihn wiederholt !!! (Es sei denn man will mit dieser Maßnahme den Absatz von Neu-PKW in 2008 beflügeln.)

Auch wenn die abgeschaffte Vorgängerregelung mit dem damaligen BMF und unserem heutigen Partei- und Fraktionsvorsitzenden Oskar Lafontaine in Verbindung steht (wofür er noch heute von der Steuerberaterschaft nicht eben geliebt wird), bitte ich Euch, alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, die Wiedereinführung des § 15 Abs. 1b UStG zu verhindern.

Denn wie bereits dargestellt, sind davon in aller erster Linie die kleinen Betriebe betroffen, nicht aber die Großbetriebe und Konzerne, da diese in der Regel als GmbH oder AG firmieren. Für einen kleinen Handwerksmeister z. B. ist es eine wichtige finanzielle Frage, ob er den vollen oder nur den halben Vorsteuerbetrag für seinen Betriebs-PKW bekommt - selbst wenn er im Gegenzug die private Nutzung der Umsatzsteuer unterwerfen muß.

Sollte die Regelung Eingang in das Jahressteuergesetz 2009 finden, gehe ich schon jetzt von einem Fall für den Bundesfinanzhof und den EUGH aus. Das gilt es zu verhindern, denn es kann nicht Aufgabe der obersten Gerichte sein, die Steuergesetzgebung vom Kopf auf die Füße zu stellen.

Solltet Ihr weitere Informationen benötigen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Beck

Steuerberater

Vorsitzender OWUS-Thüringen e. V.

Am Rain 35

98544 Zella-Mehlis